Anlage 6.3:

Vorschlag für die §§ 3 bis 8 der Schutzgebietsverordnung "Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten" für den Brunnen I Burghart des Zweckverbands zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone C (Zone III C)	in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Unter- grund				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone III A/B oder wenn bei ande- ren, nicht ohnehin genehmi- gungspflichtigen Eingriffen nach abschließender Prü- fung durch das Landratsamt Landshut davon auszugehen ist, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberde- ckung nicht wesentlich ge- mindert wird	nur zulässig wie in Zone II sammenhang mit den nach in nahmen, verboten für geneh nur zulässig wie in Zone II sammenhang mit den nach in nahmen, verboten für geneh	Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maß- migungsfreie Abgrabungen sowie im unmittelbaren Zu- Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maß-	nur Bodenbear- beitung im Rah- men der ord- nungsgemäßen landwirtschaftli- chen, forstwirt- schaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zuläs- sig, verboten für genehmigungs- freie Abgrabun- gen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Bar natürlichem, unbedenklichem chen Vorschriften und Regel-	n Bodenmaterial unter Beacht		verboten

		T		T	1
		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	nur zulässig mit natürlichem, terial unter Beachtung der bo schriften und Regelwerke nur zulässig mit natürlichem, terial unter Beachtung der bo schriften und Regelwerke	denschutzrechtlichen Vor- unbedenklichem Bodenma-	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	verboten, auch für genehmi- gungsfreie Auf- schüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		fährdender Stoffe, zur unr Schutzgebiet befindlicher gen, - Freileitungen mit Mastfun	hne Verwendung wasserge- nittelbaren Versorgung im Anwesen und Einrichtun- ndamenten bis 3 m Tiefe, je- zu erwartenden Grundwas- besserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig bis zu 10 m Tiefe	nur zulässig bis zu 5 m Tiefe	nur zulässig für Bodenun- tersuchungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersu- chungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		verboten		
2.	beim Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen (siehe An- lage1, Ziffer 1 und 2)				

			1				
		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone		
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)		
2.1	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.3 bis 2.5) Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.2	nur zulässig entsprechend Anlage 1, Ziffer 2a)	nur zulässig entsprechend Anlage 1, Ziffer 2a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Lands- hut	nur zulässig entsprechend Anlage 1, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rah- men von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Lands- hut	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu betrei- ben	richtet sind, sind bestehende innerhalb von 3 Monaten nac Fristen in Anlage 1, Ziffer 2;	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO) bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 1, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig				
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ^{2, 3}	nnerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüller aur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu eisem Gesamtvolumen von 3000 m³ zur Verarbeitung eisenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inberiebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sacherständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden		verboten			

_

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

³ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone C (Zone III C)	in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig unter Beachtung des Merkblatts Nr. 1.2/8 des Bayer. Landesamtes für Umwelt in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ⁴	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in An- lage 2 Ziff. 2b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 1 Ziff. 2b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand ⁴ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10 ⁻⁶ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Landshut angezeigt wird		verboten
2.6	Abfüllen und Lagern wasserge- fährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG		nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanl Schutzvorkehrungen mit I - das kurzfristige (wenige T	Eignungsnachweis Fage) Lagern von Stoffen bis 2 in dafür geeigneten, dich-	verboten

⁴ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserreignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig		nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbauli- chen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzula- gern		verboten		
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8		nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird		verboten

	1		T	1	
		in der Weiteren	in der Weiteren	in der Weiteren	in der Engeren
		Schutzzone C	Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
111.		(Zolie III C)	(Zolie III B)	(Zolic III A)	(Zone ii)
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		und der zugehörigen Leitun zeption, Bauabnahme und D	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Kon- zeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbe-	
	Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8		triebnahme sichergestellt wi	ird.	
3.3	Trockentoiletten		<u>-</u> -		verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser		verboten Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 1 Ziffer 3		verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig bei ausreichend		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Ver- sickern) zu errichten oder zu er- weitern	-		verboten	

	T	1		1	1
		in der Weiteren	in der Weiteren	in der Weiteren	in der Engeren
		Schutzzone C	Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
		` ′	· · · ·	` '	, ,
3.7	Abwasserleitungen und zugehö-	nur zulässig, wenn der schade		nur zulässig für Freispie-	
	rige Anlagen zu errichten oder zu	wässerungsanlagen vor Inbet		gel- oder Unterdrucklei-	
	erweitern	heitsprüfung, bei Freispiegela		tungen zum Ableiten des	
	TT: 1 D . 1 1 1 2 0	eingehende Sichtprüfung, nach		im Wasserschutzgebiet an-	
	Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	ten Regeln der Technik nach	gewiesen wird.	fallenden Abwassers (kein	
				Durchleiten von außerhalb	
				des Wasserschutzgebietes	
				gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie	
				Zustand der Entwässe-	verboten
				rungsanlagen vor Inbe-	verboten
				triebnahme durch Dicht-	
				heitsprüfung, bei Freispie-	
				gelanlagen zusätzlich	
				durch eingehende Sicht-	
				prüfung, nach den allge-	
				mein anerkannten Regeln	
				der Technik nachgewiesen	
				wird.	
3.8	Abwasseranlagen sowie Grund-	nur zulässig unter Nachweis	der Prüfungen gem. Anlage 1	Ziffer 4 dieser Verordnung g	gegenüber dem
	stücksentwässerungsanlagen ein-	Landratsamt Landshut			
	schließlich Kleinkläranlagen zu	Bei zum Zeitpunkt des Inkraf	Ettretens dieser Verordnung b	ereits bestehenden Leitungen	oder Anlagen
	betreiben	sind die Nachweise der Prüfu	ngen gemäß Anlage 1 Ziffer	4 der Verordnung erstmalig i	nnerhalb von zwei
		Jahren nach Inkrafttreten der	Verordnung gegenüber dem	Landratsamt Landshut vorzul	egen.
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit				
	besonderer Zweckbestimmung,				
	Hausgärten, sonstigen Handlun-				
	gen im Freien				

			T	1	1
		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirt- schaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorüberge- henden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern		 nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 sonstige Wege wie in Zone II verboten für Bundesautobahnen 		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Wald- wege, be- schränkt-öffentli- che Wege, Ei- gentümer- und Privatwege, ohne Geländeein- schnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt ab- fließenden Nie- derschlagswas- sers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaug- baren wassergefährdenden Stof- fen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), ins- besondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau			verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig für Baustellene meidbare Lagerung der für ten Baustoffe, wobei auswa Materialien witterungsgesch Nrn. 2.1 und 2.6 wird hinge	die Baumaßnahme benötig- schbare oder auslaugbare nützt zu lagern sind (auf die	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		nur zulässig mit Abwasserer Sammelentwässerung unter 3.8	ntsorgung über eine dichte	verboten

	,				
		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		mit Abwasserentsorgung i wässerung gemäß Nr. 3.7 ausreichender Anzahl befo	rundwasserüberdeckung und über eine dichte Sammelent- und 3.8 sowie mit jederzeit estigter, ordnungsgemäß nter Beachtung von Nr. 5.1	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen		 nur zulässig mit ordnungs gung und ausreichenden, l z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemote 	befestigten Parkplätzen (wie	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		11 1 1	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	n	ur Durchfahrt auf klassifizier	ten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirt- schaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Ver- kehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasen- sport- und Golfplätze)	Auf das grundsätzliche V	Verbot nach §12, Absatz 2 Pf	lanzenschutzmittelgesetz wird	d hingewiesen

Nr.		in der Weiteren Schutzzone C (Zone III C)	in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	Hinweis: nur zulässig bei standort- und bedarfsge- rechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mi- neraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	nur zulässig bis zu einer Bo nutzbaren Feldkapazität und täglichen Bewässerungsmer	l mit Dokumentation der	verboten
5.	bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ⁵ liegt		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete			verboten	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁶		nur zulässig entsprechend Anlage 1 Ziffer 5a	verboten für neue land- wirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwe- sen nur zulässig entspre- chend Anlage 1 Ziffer 5	verboten

Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

	1		Τ	Τ	
		in der Weiteren	in der Weiteren	in der Weiteren	in der Engeren
		Schutzzone C	Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁷ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktiona- len Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 1, Ziffer 5a	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zu- sammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 1, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Landshut		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁷ zu betreiben		für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 1 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III A und B, mit an- schließender be- hördlicher Ent- scheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwas- serströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	verboten	verboten	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen und gärtneri- schen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	ten nicht vor 01.04. zulässig.	wie Nr. 6.2, zusätzlich bei Anbau von Mais Düngung mit Gülle, Jauche oder Gärresten nicht vor 01.04. zulässig. Werden N-Stabilisatoren bei der Düngung mit Gülle, verboten Jauche oder Gärresten verwendet, ist die Düngung ab dem 15.03. zulässig		
6.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung einer betriebsgrößenunabhän Dünger gemäß Düngerecht.			

⁷ nach §2 Abs. 13 AwSV

		in der Weiteren Schutzzone C	in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
Nr.		(Zone III C)	(Zone III B)	(Zone III A)	(Zone II)
6.3	 Ausbringen oder Lagern von Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), klärschlammhaltigen Düngemitteln, Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten 		verb ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis "ge - aus der Eigenkompostieru	eignet für WSZ III" ing in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen		nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Nieder- schlag wird hingewiesen)		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen		nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolg	lich, soweit fruchtfolge- und enden Fruchtart unvermeidbanfrucht vor Mais darf erst ab	re Winterfurche darf erst ab 2	20.10. erfolgen.
6.7	Beweidung jeglicher Art, Frei- landtierhaltung (auch in Zusam- menhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung		Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden. nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 1, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten				verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone C (Zone III C)	in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen			verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern		ausgenommen Instandsetzur an bereits bestehenden Einri Verfahren 1 Woche nach An Landshut	ngs- und Pflegemaßnahmen ichtungen, mit schonenden	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaß- nahmen an be- reits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Ver- ordnung beim Landratsamt Landshut
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu- legen oder zu erweitern			nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässe- rungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen		1.2/10 "Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet"		nur zulässig wie in Zone III A, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Landshut

Nr.		in der Weiteren Schutzzone C (Zone III C)	in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen		nur zulässig im Rahmen sch gem. Art. 14 BayWaldG; Ka begründeten Fällen (wie z. I fall, etc.) Befreiung i. S. v. § das Landratsamt Landshut (ahlhiebe nur in besonders 3. Windwurf, Schädlingsbe- 3. 4 dieser Verordnung durch	nur zulässig im Rahmen scho- nender Bewirt- schaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders be- gründeten Fällen (wie z. B. Wind- wurf, Schädlings- befall, etc.) Be- freiung i. S. v. § 4 dieser Verord- nung durch das Landratsamt Landshut (siehe Anlage 1 Ziff. 8)
6.15	Rodung		verboten	verboten	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden		nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz		nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3000 Festmetern zulässig	verboten	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch

diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Landshut zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Landshut innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Düngeanzeigenverfahren

- (1) Zum Aufbringen von Nährstoffen ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wirddurch die Düngebedarfsermittlung nach der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) und die Stoffstrombilanz nach der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung StoffBilV) erbracht..
- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz nach Abs. 2 ist für jedes Jahr dem Landratsamt Landshut über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu übermitteln. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten leitet die Nachweise, versehen mit einem Prüfvermerk, an das Landratsamt Landshut weiter.

§ 8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr nachzuweisen, um zu belegen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.
- (2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass die Aufzeichnungen nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) in geeigneter Weise geführt werden. Zusätzlich wird bei jeder Anwendung vermerkt, ob es sich um Vorsorge oder Befall handelt.
- (3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Landratsamt Landshut bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten leitet die Nachweise, versehen mit einem Prüfvermerk, an das Landratsamt Landshut weiter.

Anlage 1

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.1, 2.2, 2.5, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

- Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
 Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.
- 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.1, 2.2 und 2.5)
 - a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A, III B und IIIC) für Anlagen nach Ziffer 2.1 sind nur zulässig:
 - 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - 3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A, III B und IIIC) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

- Unter Nr. 2.1 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.
- b) für in Zone III B nach Nr. 2.5 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträ-

germedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/	Prüfungsintervalle/Prüfungsart						
Leitungstyp	Weitere Schutzzone III A/B/C	Engere Schutzzone II					
1. Öffentliche Abwasseranlagen							
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*					
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*					
2. Private Abwasseranlagen							
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre					
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*					
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre					
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre					
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen							
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren							

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

• Weitere Schutzzone IIIA / IIIB / IIIC: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Beerenanbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiungdurch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Landshut unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).